

§ 8 | Wahl der Eltern-/Schülervertretung

Sollte an der Musikschule eine Eltern-/Schülervertretung installiert werden, so gilt Folgendes:

Wahlberechtigt sind Schüler ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Unter dieser Altersgrenze wird das Wahlrecht von einem Erziehungsberechtigten des Schülers wahrgenommen.

Wählbar sind Schüler ab Vollendung des 18. Lebensjahres und die Erziehungsberechtigten der jüngeren Schüler.

Stichtag für die Altersgrenzen ist der Wahltag.

§ 9 | Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Die bisherige Schulordnung (datiert vom März 2004) wird mit Inkrafttreten aufgehoben.

Marl, 9. Dezember 2013

Gez. Werner Arndt
Bürgermeister



Kontakt

Musikschule der Stadt Marl
in der Scharounschule
Westfalenstraße 68a
45770 Marl

Verwaltung:

Tel.: 0 23 65 / 50 33 06 53 oder 50 33 06 54

Günter Braunstein, Schulleiter:

Tel.: 0 23 65 / 50 33 06 50

Fax: 0 23 65 / 50 33 06 55

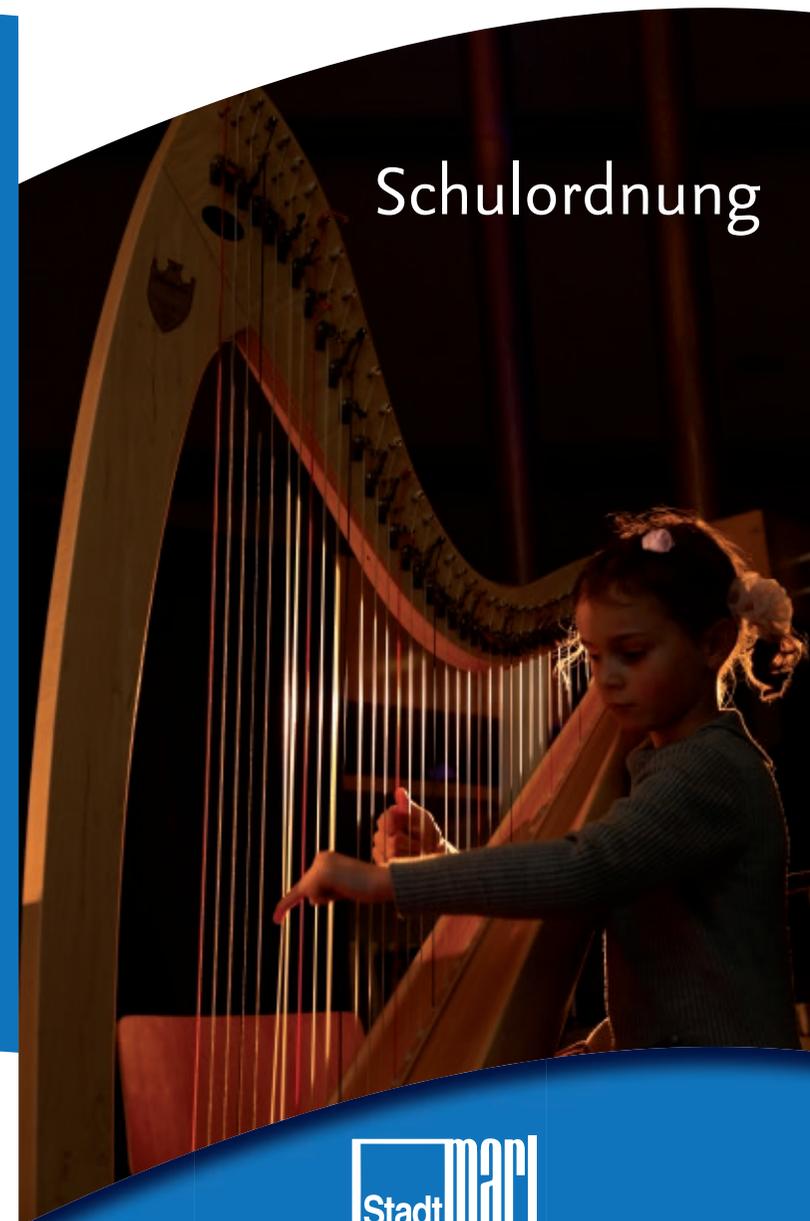
Sprechzeiten:

montags bis mittwochs 10 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr
sowie donnerstags 10 - 12 Uhr und 14 - 17.30 Uhr

E-Mail: Musikschule@marl.de

www.marl.de/Musikschule

Schulordnung



Schulordnung der Musikschule der Stadt Marl

Aufgrund des § 3 der Satzung für die Musikschule der Stadt Marl vom 04.12.2013 wird folgende Schulordnung erlassen:

§ 1 | Anmeldung

1. Anmeldungen zum Musikunterricht sind jederzeit möglich. Sie sind schriftlich vorzunehmen. Minderjährige müssen von ihren gesetzlichen Vertretern angemeldet werden.
2. Anmeldungen zur musikalischen Früherziehung und Grundausbildung sind jeweils zum 1. Januar möglich. Findet diese in Verbindung mit einer Grundschule oder einem Kindergarten statt, so sind Anmeldungen zu Beginn des Schul- oder Kindergartenjahres möglich.
3. Anmeldungen sind an die Verwaltung der Musikschule zu richten. Die Zuteilung wird von der Fachbereichsleitung vorgenommen. Die Wünsche der Schüler, bzw. Eltern sind soweit wie möglich zu berücksichtigen.
4. Die zugeteilte Lehrkraft setzt sich mit dem/der Schüler/in, bzw. den Erziehungsberechtigten zur Absprache der Unterrichtsmodalitäten (Wochentag, Uhrzeit etc.) in Verbindung.

§ 2 | Abmeldung

1. Abmeldungen bedürfen der Schriftform. Die Abmeldefrist beträgt 1 Monat zum Quartalsende. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Schulleitung in begründeten Ausnahmefällen eine Abmeldung zum Monatsende zulassen.
2. Abmeldungen sind an die Verwaltung der Musikschule zu richten.
3. Abmeldungen in der Grundausbildung (Dauer 1 Jahr) sind nicht möglich.
4. Im Bereich der 2-jährigen musikalischen Früherziehung (einschließlich Kindergärten) sind Abmeldungen halbjährlich mit 1-monatiger Kündigungsfrist möglich. Dies gilt auch für den frühkindlichen Bereich.
5. Abmeldungen im Bereich des Marler Modells können abweichend von den vorhergehenden Regelungen von der Schulleitung festgelegt werden.

§ 3 | Unterricht

1. Entsprechend § 8 der Satzung der Musikschule richtet und gliedert sich der Unterricht nach den Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).
2. Ein Anspruch auf Unterrichtung durch eine bestimmte Lehrkraft, in einer bestimmten Unterrichtsstätte oder zu einer bestimmten Unterrichtszeit besteht nicht. Der Unterricht soll montags bis freitags erteilt werden. Im Rahmen von zusätzlichen Unterrichtseinheiten können auch Wochenendtermine festgelegt werden.
3. Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen, die nicht von der Musikschule zu vertreten sind, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des Entgeltes.
4. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Musikschule zu verantworten hat, wird das anteilige Entgelt den betroffenen Schülern erstattet.
5. Der Erstattungsanspruch errechnet sich nach folgender Formel: „Jahresgebühr ./ 40 Wochen x Anzahl der ausgefallenen Unterrichtsstunden“

§ 4 | Pflichten der Schüler / Erziehungsberechtigten

1. Die Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Die Eltern sollen die Schüler/innen dementsprechend unterstützen.
2. Bei Verhinderung des Schülers ist die Lehrkraft bzw. die Verwaltung der Musikschule zu informieren (bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter).
3. Die Lernmittel sind von den Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten zu beschaffen.
4. Die Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum verantwortlich. Sie haften für Beschädigungen und Verluste nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 5 | Vermietung von Instrumenten

1. Die Musikschule vermietet, soweit vorhanden, Musikinstrumente. Ein Anspruch auf ein Musikinstrument besteht nicht.
2. Die Miethöhe richtet sich nach der Entgeltordnung für die Musikschule.
3. Ausgeliehene Instrumente sind nicht durch die Musikschule versichert.
4. Weitere Einzelheiten werden im abzuschließenden Mietvertrag festgelegt.

§ 6 | Ordnungsmaßnahmen

1. Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes können folgende Maßnahmen ergriffen werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Ausschluss aus der Unterrichtsstunde
 - c) Androhung der Entlassung aus der Schule
 - d) Entlassung aus der Schule
2. Die Maßnahmen zu a) und b) trifft die Lehrkraft.
3. Die Maßnahmen zu c) und d) trifft die Schulleitung nach vorheriger Anhörung des Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten. Die Maßnahmen sind schriftlich mitzuteilen.

§ 7 | Entlassung aus der Schule

1. Das Vertragsverhältnis mit dem Schüler kann durch die Musikschule mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden.
2. Das Vertragsverhältnis kann fristlos gekündigt werden,
 - a) aufgrund einer Entscheidung nach § 6 Abs. 1 Buchstabe d,
 - b) bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen nach vorheriger schriftlicher Abmahnung,
 - c) wenn das Unterrichtsentgelt trotz Mahnung nicht gezahlt wird.
3. Die Kündigung erfolgt schriftlich durch die Schulleitung.